

# **Bekanntmachung**

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Süderbrarup (Schmutzwassergebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), der § 1 Absatz 1 und § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 425) und nach § 19 Absatz 2 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Süderbrarup vom 16.05.2022 nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 16.05.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Süderbrarup erlassen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Grundsatz**
- § 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**
- § 4 Gebührensatz**
- § 5 Gebührenpflichtige**
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**
- § 7 Erhebungszeitraum**
- § 8 Veranlagung und Fälligkeiten**
- § 9 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht**
- § 10 Datenverarbeitung**
- § 11 Ordnungswidrigkeiten**
- § 12 Inkrafttreten**

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Süderbrarup (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 16.05.2022 als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Schmutzwassergebühren).

## **§ 2 Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zur Schmutzwasserbeseitigung und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

## **§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen.
- (3) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (4) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so werden die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres, unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück behördlich gemeldeten Personenzahl und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Bei der Berücksichtigung der behördlich gemeldeten Personenzahl werden je Grundstück/Person 45 cbm/Jahr zugrunde gelegt. Konnte der Wasserzähler aus Umständen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht abgelesen werden und wurde der Zählerstand trotz Aufforderung (Ablesekarte) nicht mitgeteilt, so gilt Satz 1 und 2 sinngemäß.
- (6) Die Wassermenge nach Abs. 4 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie sind durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet,

kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von einem Monat bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 6 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (8) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Schmutzwassermenge von 45 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

#### § 4

#### Gebührensatz

- (1) Die monatliche Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern
  - a) für die Grundstücke im Gebiet der „Schmutzwasseranlage Süderbrarup“ (§ 1 Absatz 4 Anlage 1 Abwasserbeseitigungssatzung)
    - aa) mit einem Nenndurchlass von Q3\_4 8,50 €.
    - ab) mit einem Nenndurchlass von Q3\_10 10,00 €.
    - ac) mit einem Nenndurchlass von Q3\_16 12,00 €.
    - ad) für den Nachweis der nicht in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangten Wassermengen 1,00 €.
  - b) für die Grundstücke im Gebiet der „Schmutzwasseranlage Groß Brebel“ (§ 1 Absatz 4 Anlage 2 Abwasserbeseitigungssatzung)
    - aa) mit einem Nenndurchlass von Q3\_4 6,00 €.
    - ab) mit einem Nenndurchlass von Q3\_10 7,00 €.
    - ac) für den Nachweis der nicht in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangten Wassermengen 0,50 €.
  - c) für die Grundstücke im Gebiet der „Schmutzwasseranlage Langtoft/Ruruper Straße“ (§ 1 Absatz 4 Anlage 3 Abwasserbeseitigungssatzung)
    - aa) mit einem Nenndurchlass von Q3\_4 4,00 €.
    - ab) mit einem Nenndurchlass von Q3\_10 4,00 €.
    - ac) für den Nachweis der nicht in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangten Wassermengen 0,50 €.
- (2) Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwasser-Netz haben, wie z. B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die Ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

- (3) Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser
- a) für die Grundstücke im Gebiet der „Schmutzwasseranlage Süderbrarup“ (§ 1 Absatz 4 Anlage 1 Abwasserbeseitigungssatzung) 3,30 €.
  - b) für die Grundstücke im Gebiet der „Schmutzwasseranlage Groß Brebel“ (§ 1 Absatz 4 Anlage 2 Abwasserbeseitigungssatzung) 3,25 €.
  - c) für die Grundstücke im Gebiet der „Schmutzwasseranlage Langtoft/Ruruper Straße“ (§ 1 Absatz 4 Anlage 3 Abwasserbeseitigungssatzung) 0,80 €.
- (4) Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter vorgeklärtes Schmutzwasser für die Grundstücke im Gebiet der „Schmutzwasseranlage Langtoft/Ruruper Straße“ (§ 1 Absatz 4 Anlage 3 Abwasserbeseitigungssatzung) 0,10 €.

## § 5

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihrem gemeinschaftlichen Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## § 6

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und /oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

## § 7

### Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler oder durch Schmutzwassermesseinrichtung ermittelten Wassermengen erhoben wird und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum die entnommene Wassermenge der Ableseperiode, von der mindestens 10 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

## **§ 8 Veranlagung und Fälligkeiten**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können Vorauszahlungen auf Gebühren erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach der Einleitungsmenge des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr. Vorauszahlungen werden als Abschlagszahlungen mit je einem Viertel des Betrages am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. fällig.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
- (3) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 9 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgabe nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Schmutzwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

## **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwaltung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

- (3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 3 Abs. 6 und § 9 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## § 12 Inkrafttreten

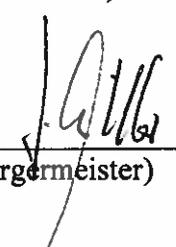
Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Süderbrarup tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Süderbrarup vom 13.06.2002, in der Fassung der 6. Nachtragssatzung vom 09.12.2021
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 05.12.2002, in der Fassung der 8. Nachtragssatzung vom 14.11.2016, der Gemeinde Brebel.

Süderbrarup, den 17.05.2022



  
\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

Aushang am/Internet: 17. 05. 2022

Abzunehmen am/Internet: 25. 05. 2022